

Anerkennung von extern erworbenen Qualifikationen für die ehrenamtliche Arbeit im Badischen Roten Kreuz

Vorbemerkung:

Bislang gab es im Landesverband Badisches Rotes Kreuz - wie im gesamten DRK - kein geregelt Verfahren, wie verbandsextern erworbene Qualifikationen, die ein aktives Rotkreuzmitglied oder eine Person, die an einer ehrenamtlichen Arbeit interessiert ist, bereits in die Rotkreuzarbeit mitbringt, auf die intern im Roten Kreuz zu absolvierenden Ausbildungen angerechnet werden können.

Die Vielfalt der beruflichen und anderer externer Bildungsmaßnahmen, aber auch der Qualifikationen innerhalb des Roten Kreuzes, verhindert eine tabellarische Auflistung von Bildungsbestandteilen als Voraussetzung für eindeutige Entscheidungen.

Daher wird folgendes Verfahren beschlossen:

Die im Roten Kreuz bereits tätige Person oder eine, die im Roten Kreuz mitarbeiten will, stellt beim Ortsverein/Kreisverband einen entsprechenden Antrag, dem der Nachweis über vorhandene Qualifizierungen beigefügt ist.

Der Antrag sollte ggf. die bisherige Funktion im DRK, auf jeden Fall aber die angestrebte Tätigkeit im DRK, Informationen über den erlernten Beruf, relevante weitere Qualifikationen und die aktuelle Berufstätigkeit enthalten.

Der Ortsverein/Kreisverband leitet den Antrag weiter an den Landesverband Badisches Rotes Kreuz; der/die dort fachlich zuständige **hauptberufliche Leiter/-in der Abteilung** nimmt gemeinsam mit den **ehrenamtlichen Leitungs-/Führungskräften des Arbeitsbereiches** den Abgleich der Qualifikationen vor und trifft die Entscheidung über anzurechnende Bildungsbestandteile.

Die Entscheidungskriterien werden fortlaufend in der zuständigen Abteilung dokumentiert, um zukünftig nachvollziehbare Standards zu entwickeln.

Grundsätzlich verpflichtend ist für alle Anerkennungen der Nachweis über ein absolviertes DRK-Einführungsseminar, um die grundlegende Kenntnis über ethische Grundlagen, Struktur, Aufgaben und Arbeitsbereiche des Roten Kreuzes zu gewährleisten.

Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung geht zurück an den zuständigen Kreisverband/Ortsverein und an die Antrag stellende Person.